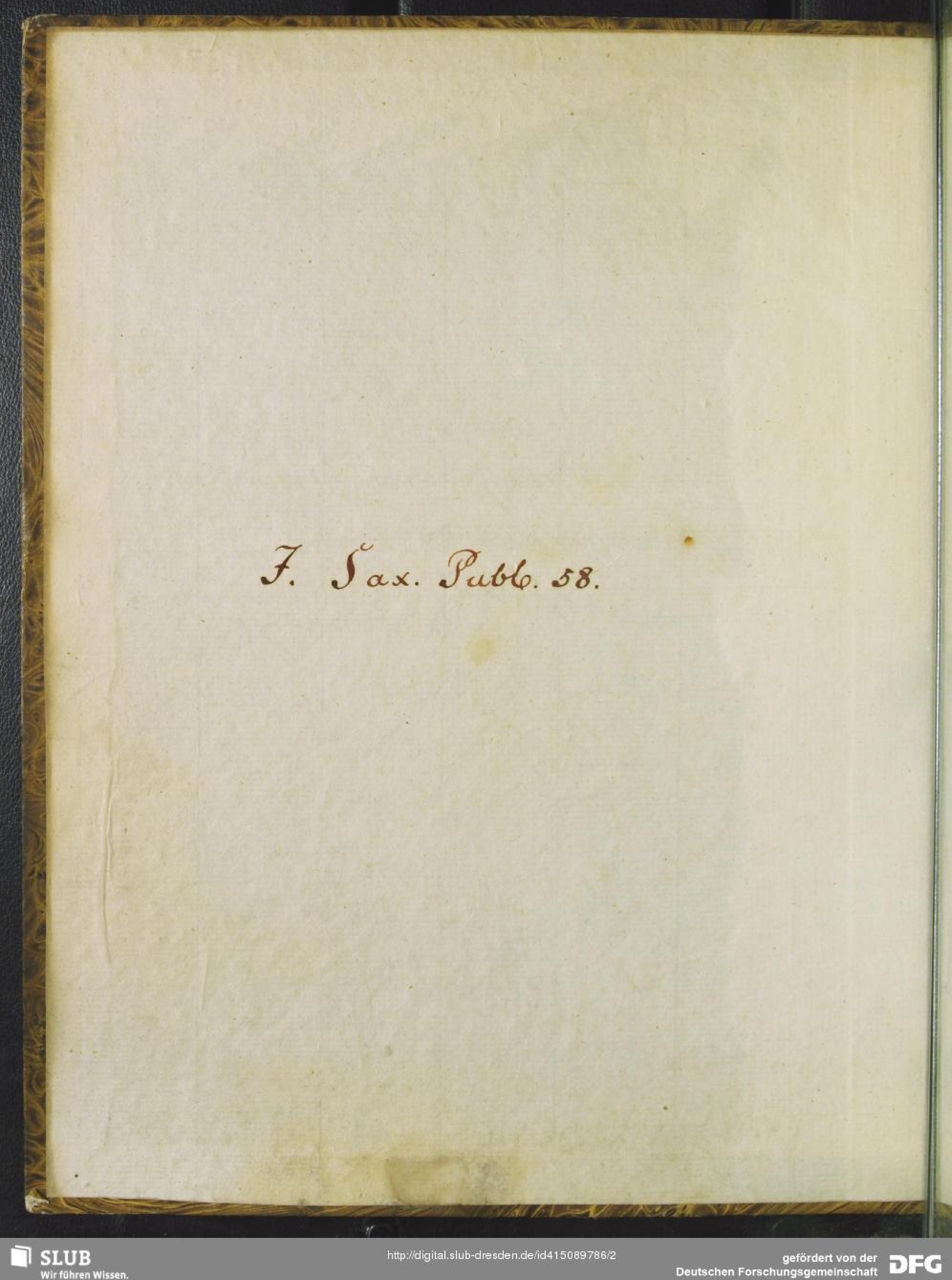

H. Sax. C
1071 m



Unpartheyische Untersuchung der indem sogenannten Kön. Preuß. Manifest wider den Chur-Sächs. Hof befindlichen Gründe.

Claud.

Justitia utilibus rectum praeponere suadet,
Communesque sequi leges injustaque numquam
Largiri sociis. . . . .

1745.

Wenn wir den Krieg nach einer wahrhaftigen Philosophie betrachten, die sich durch die Gestalt der heutigen Welt nich hat einnehmen lassen, und welche die Neigungen und Handlungen der Menschen erfordert, nicht wie sie sind, sondern wie sie seyn solten: so wird man fast keinen eintzigen vor gerecht erklären können. Wenigstens sind nach einer richtigen und mit Vorurtheilen nicht eingenommenen Vernunft nur die Vertheidigungs-Kriege erlaubt. Diese Vernunft verabscheuet aber allen Angriff, die Ursachen mögen auch nach denen in der Welt eingeführten Rechten so gerecht seyn als sie wollen. Eine wahrhaftige Vernunft verdammet den schädlichen Grund-Satz, daß die Unterthanen um der Regenten willen vorhanden seyn. Nein die uns von GOtt mitgetheilte gesunde Vernunft sagt uns, daß die Beherrscher um der Unterthanen willen eingesetzet sind. Nach diesen richtigen Grund-Satz ist die Würde eines Regenten ein Amt, welches hauptsächlich darinnen bestehet, daß er seine Unterthanen im Kriege anführen, daß er ihnen Gerechtigkeit handhaben, und kurtz, daß er ihre Wohlfarth befördern soll. Mich deucht es aber nicht daß es der Vernunft gemäß sey, sich in ein Amt mit gewaffneter Hand einzudringen und eine Menge Menschen durch einen Krieg unglücklich zu machen, der keine andern Ursachen hat, als daß wir die Besorgung ihres Schutzes und ihres Glücks auf uns nehmen wollen. Zu Verwaltung des Amts eines Regenten werden gewisse Kräfte erfordert. Die menschliche Eigenliebe aber läßt es nicht zu, daß wir so unfehlbare Richter seyn können, ob wir diese Fähigkeit besitzen oder nicht. Wenn wir also vielleicht einen partheyischen Ausspruch der Eigenliebe durch Krieg und Blutvergiessen vollstrecken: so muß uns die Vernunft gedoppelt tadeln. Wahrhaftig wenn ein Weltweiser dergleichen Gründe erweget: so kan er nur mit Erstaunen und Abscheu ansehen, daß zweymahl hundert tausend Mann, die öfters einander niemals gesehen, vielweniger beleidiget haben, auf einen Platz zusammen kommen, um sich wegen des Eigennutz und der verderbten Leidenschaften zweyer Menschen die Hälse zu brechen.

Allein, wenn wir dieses auch noch so gründlich und überzeugend ausführten: so wird gewiß deshalb kein Krieg nachbleiben; und die in der Welt eingeführten Grund-Sätze des so genannten Vernunft- und Völcker-Rechts werden dadurch nicht aufgehoben werden. Es ist einmal vor recht, und billig und vernünftig in der Welt angenommen, daß ein Printz sein Recht, der Regierung über eine Anzahl Menschen vorzustehen, mit den Waffen ausführen

und die ihm zugefügten besondern Beleidigungen, durch Vergiessung des Bluts der Unterthanen des Beleidigers mit Aufopfferung seiner eignen Unterthanen rächen darf. Wenn man also die Gerechtigkeit eines Kriegs beurtheilen will: so siehet man sich genöthiget, diese Grund-Sätze voraus zusetzen.

Man kan nach diesen Grund-Sätzen nicht läugnen, daß es in der Willkühr eines freyen Printzens beruhe einen andern Staat, so oft es ihm beliebt, mit Krieges-Macht zu überziehen. Weil er niemand als GOtt und das Schwerd vor seinen Oberherrn erkennet: so ist er nur allein diesem allerhöchsten Oberherrn aller Könige dereinst von seinen Handlungen Rechenschafft zu geben schuldig. Allein, weil wir doch gesittete und vernünftige, was aber noch mehr ist Christliche Völcker seyn wollen: so hat es das Völckerrecht vor nothwendig gemacht, der Welt die Ursachen des Krieges öffentlich anzuzeigen, und sie von der Gerechtigkeit unsers Verfahrens zu überführen. Wir nennen dieses die Kriegs-Erklärung. Ich bin nicht in Abrede, daß diese Anzeigung der Ursachen gröstentheils zum Unterricht und zur Uberzeugung vor die übrigen Regenten geschicht. Allein dergleichen Schriften werden öffentlich bekannt gemacht. Es ist einem jeden erlaubt dieselben zu lesen. Es ist aber nicht zu vermuthen, daß ein grosser Herr verlange, daß alle Privat-Personen bey Lesung dergleichen Schriften ihre Vernunft gefangen nehmen sollen. So lange als die Monarchen einander diese Schriften nicht in Geheim einhändigen; und so lange die Menschen ihre Vernunft haben: so muß es einer jeden Privat-Person erlaubt seyn, über die Gerechtigkeit der Krieges-Ursachen zu urtheilen. Man sieht nicht, warum es verwehret seyn sollte, ein dergleichen Urtheil bekannt zu machen. Wenn ein Gedancken an sich nicht strafbar ist: so kan ihn die Gemeinmachung unmöglich verbrechbar machen. Nur muß die Achtbarkeit und die Ehrfurcht, die man den höchsten Würden dieser Welt schuldig ist, dabey nicht ausser Augen gesetzet werden. Diese Ehrfurcht kan auch mit einem widrigen Urtheil gar wohl bestehen. Ein grosser Herr kan ein gerechter, ein großmüthiger, ein weiser und kurtz ein preißwürdiger Printz seyn, obgleich die Ursachen, weswegen er einen Krieg anfangen will, nicht gegründet sind. Die Monarchen sind ihres hohen Standes ohngeachtet Menschen. Wir wissen aber, daß die Menschen öfters nach ihren Leidenschafften eine Sache vor gerecht halten, die es in der That nicht ist, ob sie gleich in andern Vorfällen eine untadelhaftige Gerechtigkeit ausüben. Aus diesen Gründen glauben wir so gar, daß ein Herr, der nicht ungerecht und tyrannisch verfahren will, seinen Unterthan nicht bestrafen könne, wenn er die Richtigkeit öffentlich bekannt gemachter Kriegs-Ursachen in Schriften untersuchet und öffentlich zeiget, daß sie dasjenige nicht sind, wovor sie ausgegeben worden.

 Europa

Europa ist nach dem Tode Kayser Carl des VIten in einen Krieg verwickelt worden, dessen Gluth, wenn sie gleich an einigen Orten getilget wird, immer in neue Flammen ausschläget. Die Welt hat also binnen einigen Jahren unterschiedene Krieges-Erklärungen, und eine Menge Staats-Schriften zu lesen bekommen. Ein jeder hat davon geurtheilet. Sie sind von dem Gegentheil wiederlegt worden; und zum theil haben Privat-Personen allerley Bedencken und Untersuchungen dargegen gesetzt. Da es nun Sr. Königl. Maj. von Preussen gefallen hat, den Entschluß zu fassen die Sächsischen Lande mit Ihrer Krieges-Macht zu überziehen und die Ursachen dieses Krieges in einem sogenannten Königl. Preußischen Manifest wider den Chur-Sachsischen Hof bekannt zu machen: so glaube ich kein Verbrechen zu begehen, wenn ich die Gerechtigkeit dieser Ursachen unpartheyisch untersuche.

Ich bin ein gebohrner Sachse. Ich befinde mich aber nicht mehr in diesem Lande. Ich habe auch weder Güther noch Haabseligkeiten darinnen, die durch einen Preußischen Einfall verwüstet und mitgenommen werden könten. Man wird mir also zutrauen, daß ich keine besondern Leidenschaften habe, die mich bewegen könten, partheyisch zu seyn. Ob ich gleich alle Liebe vor mein Vaterland habe: so wird sie doch niemals so starck seyn, daß ich deshalb etwas vor ungerecht ausgeben solte, was es in der That nicht ist. Gegentheils habe ich die tiefste Ehrfurcht vor dem Preußischen Monarchen. Ich bin sehr versichert, daß Sie ein höchstpreiswürdiger König sind. Da man die Gütigkeit haben wird mir zuzutrauen, daß ich unter die Gelehrten gehöre; so kan ich unmüglich strafbare Leidenschaften gegen einen Printzen haben, der eine gründliche Erkenntniß der Wissenschaften mit dem Zepter und mit einer besondern Tapferkeit vereiniget, und der ein wahrhaftiger Philosophe ist. Nein, ein solcher König verdienet nicht allein die tiefste Ehrfurcht aller Gelehrten, sondern auch die Hochachtung der gantzen Welt. Ich würde mich selbst höchst strafbar halten, wenn es mir jemals einfallen würde, die geringste Eigenschaft dieses grossen Printzen herunter zu setzen. Ich habe es nur mit den Ursachen Ihrer gegenwärtigen Krieges-Erklärung zu thun. Diese will ich untersuchen: und gesetzt, daß ich sie nicht gegründet finde, so werden doch dadurch Ihre preißwürdigen Eigenschaften nicht beleidiget werden. Die Sache kan Ihnen von der unrechten Seite vorgestellet seyn; und es ist so gar müglich, daß sich der Verfasser dieses Manifests von seiner unterzogenen Bemühung nicht so entlediget hat, wie es hätte seyn sollen.

Dargegen bin ich auch sehr überzeugt, daß der höchst Verehrungswürdige Sächsische Hof an mir keines Vertheidigers bedarf. Wir lesen schon in den öffentlichen Zeitungen, daß die Beantwortung dieses Manifests zu Dresden in Teutsch- und Frantzösischer Sprache bereits unter der Presse ist; und ich

bin

bin sehr versichert, daß darinnen diesem Manifest weit andre Gründe und Beschwehrungen entgegen gesetzt werden, als ich aus Mangel der geheimen Kenntniß der Sachen anzuführen nicht vermag, und welches zu bewerckstelligen auch meinem Vorhaben nicht gemäß ist. Ich will nur untersuchen, wie die Gründe beschaffen sind, die man der Welt in dieser Krieges-Erklärung öffentlich vor Augen gelegt hat. Dieses kan man mir unmüglich übel nehmen. Ich bin ein Mensch, der sich zutrauet, daß er einem richtigen Gebrauch seiner Vernunft in seiner Gewalt habe. Ich habe aber diese bey Lesung dieses Manifests unmüglich unterdrücken können. Und zum Ueberfluß schmeichle ich mir noch, daß ich die Grund-Sätze des Natur- und Völcker-Rechts ein wenig innen habe.

Ich setze zum voraus solche Leser zu haben, die da wissen, daß einige Zeit nach geschlossenen Breßlauer-Frieden mit der Königin von Ungarn Ihro Königl. Maj. von Preussen vor gut befunden, dem Höchstseligen Kayser Carl dem VIIten 90. bis 100000. Mann Hülfs-Völcker wider diese Monarchin zuzusenden, daß 60000. Mann von diesem Krieges-Heer ihren Weg durch Sachsen genommen, daß sich hierauf Ihro Königl. Maj. von Pohlen vermöge der alten und neuen Verbindungen mit dieser Fürstin genöthiget gesehen, Ihr gleichfalls mit einem grossen Theil ihres Kriegesheeres beyzustehen, daß eine Oesterreichische Armee, benebst den Sächsischen Hülfs-Völckern in Schlesien eingedrungen ist, und daß endlich Ihro Königl. Maj. von Preussen Sachsen hierauf den Krieg erkläret haben. Vor allen Dingen aber vermuthe ich, daß meine Leser diese Preußische Krieges-Erklärung selbst gelesen haben. Nach dieser Vermuthung will ich mich nun ohne weitern Anstand zur Untersuchung der darinnen angeführten Gründe wenden.

Man glaubte zuerst daß Ihro Königl. Maj. von Preussen berechtiget gewesen wären, alsobald, nachdem der Sächsische Hof der Königin von Ungarn Hülfs-Völker überlassen hatte, feindlich gegen Sachsen zu verfahren. Hierzu führet man folgenden Grund an. Weil der Königin von Ungarn Maj. Preussen, Pfalz und Hessen als Hülf leistenden Theilen des Höchstseligen Käysers feindlich begegnet habe; so müste eben das zu Berlin rechtens seyn, was man zu Wien davor halte.

Der Verfasser des Preußischen Manifests überhebt mich der Mühe ihm zu beweisen, daß es nach dem Völker-Recht nicht erlaubt sey einen Hülfleistenden Theil als Feind anzusehen. Er ist dieses selbst nicht in Abrede. Er setzet nur seinen Grund in das Gleichheits-Recht, oder, daß dasjenige bey einer Parthey Recht seyn müsse, was die andere vor Recht gehalten hat. Allein es hat ihm nicht beliebt zu erwegen, daß sich zwischen der damahligen Beschaffenheit Sr. Maj. von Preußen und und der Königin von Ungarn ein Himmel-wei-

ter Unterscheid befindet Die Preußische, Pfälzische und Heßische Hülfleistung war gerade wieder die Königin von Ungarn als Kriegführenden Theil gerichtet. Die Sächßische Hülfleistung aber war gar nicht wieder Ihro Königl. Maj. von Preußen abgezielet, sondern nur wieder einen Hülfleistenden Theil des verstorbenen Kaysers. Die damahlige Anzeige der Ursachen führet ausdrücklich im Munde, daß Ihro Preußische Majestät an die Königin von Ungarn nicht die geringste Anfoderung machen, daß Sie den Frieden mit derselben unverbrüchlich halten wollen, kurtz daß Sie nur ein Hülfleistender Theil des Kaysers sind. Wo kan man aber jemanden vor mehr halten, als es sich nach seinem öffentlichen Bekenntniß ausgiebt. Gewiß der Verfasser des Preußischen Manifests würde sich damals mit Händen und Füssen darwieder gesetzt haben, wenn man gesagt hätte, daß Ihro Maj. der König von Preußen mit der Königin von Ungarn Krieg führten. Wie kommt es aber, daß man jetzo die Sprache verändert. Preußen hat auch diese Wahrheit selbst eingesehen, als die Sächßische Hülfsvölker bereits in Böhmen eingerückt waren; und als die Rolle, die man spielte, noch in gantz frischen Gedächtniß war. Geschahen nicht die ersten Drohungen der Preußischen Ministers unter der Ursache, weil die Sächsischen Unternehmungen gerade wieder das Oberhaupt des Reichs gerichtet wären?

Man siehet hieraus leicht, daß es nicht zu meinen Vorhaben gehöret, mich zubekümmern, ob die Königin von Ungarn würcklich Feindseligkeiten gegen Pfaltz ausgeübt habe, und ob solches mit Recht oder Unrecht geschehen sey. Wenigstens wird dergleichen Berichten öffentlich wiedersprochen. Ich erinnere mich nicht jemals gefunden zu haben, daß das Hauß Bayern mit der Königin von Ungarn wegen des ungehinderten Abmarsches der Heßischen Troupen einen Vertrag gemacht habe. Man wird vielleicht unter diesen Vertrag den Frieden und die beygelegten Feindseligkeiten verstehen, deren Würckung sich nothwendig auch auf die Hülfs-Völcker erstrecken müsse. Man könte hierwieder nichs sagen, wenn die Hessen lediglich in Sold des Käysers gestandene Hülfsvölker gewesen wären: und ich gestehe gantz gerne, daß die Königin von Ungarn Unrecht gethan hätte. Allein es waren zugleich Trouppen eines Franckfurter Unirten; und es war sehr zu befürchten, daß diese Völcker anderwärts zum Schaden der Königin von Ungarn angewendet würden. Wir werden aber unten untersuchen, was es mit dem Oesterreichischen gegen Preußen ausgeübten Feindseligkeiten vor Bewandnis habe.

Gesetzt aber auch zum höchsten Ueberflus, daß die Königin von Ungarn in dem Betragen gegen Preußen, Pfaltz und Hessen unrecht gethan habe: gesetzt, daß Ihro Königl. Majest. von Preußen eben sowohl Kriegführender Theil als diese Fürstin gewesen wären: würden Sie recht gehandelt haben, einem un-

gerechten

gerechten Beyspiel nachzuahmen. Würde dadurch ein ungerechtes Verfahren gerechter geworden seyn, weil Sie schon einen Vorgänger in der Ungerechtigkeit hätten: und würde sich ein so weiser Monarch getrauet haben, einen Schritt bey der gerechtigkeit-liebenden Welt zu verantworten, der allen Beyfal lediglich aus den Irrwegen andrer Mächte erhalten soll. Im geringsten nicht. Man wird also offenbahr gewahr, daß der Verfasser hier viel zu weit gehet.

Vielleicht wird man mir einwerfen, daß man hierzu nach dem Wiedervergeltungsrecht (Iure retorsionis) befugt gewesen wäre. Allein Se. Preußische Majestät hätten selbst müssen Kriegführender Theil seyn, wenn hieraus der geringste Schein erwachsen soll. Uberdem würde es leicht seyn zu beweisen, daß dieses Recht in dergleichen Fällen und in Beleidigungen die uns nicht unmittelbar selbst wiederfahren, nicht statt haben könne. Allein es ist dieses zu meiner gegenwärtigen Untersuchung gar nicht nöthig

Der Verfasser des Preußischen Manifests kommt hierauf zu dem Einfall der Sächsischen Hülfsvölker in Schlesien. Wir wollen sehen, ob diese Ursache so gegründet ist, als sie davor ausgegeben wird. Zwar, wenn wir von der Heftigkeit des Verfassers auf seine Ueberzeugung, und von der Ueberzeugung auf die Richtigkeit dieses Grundes schliessen: so können wir unsre Untersuchung spahren; und es ist nicht gegründeter als diese Ursache. Man siehet es, daß er bey dieser Gelegenheit allemal in der grösten Bewegung seines Herzens redet, und allenthalben scheinet hervor, daß er sich auf diesem Grunde etwas rechts zu gute thue. Nur eine vollkommene Uberzeugung kan so heftige und ausgesuchte Ausdrückungen von lächerlichen Raisonnements, verächtlichen scholastischen Distinctionen und elenden grammaticalischen Subtilitäten hervorbringen. Allein die Ueberzeugung des Verfassers kan seine Gründe unmüglich gut machen, wenn sie es nicht in der That sind. Die Welt will selber überzeuget seyn. Dieses geschicht aber durch die Heftigkeit der Leidenschaften am allerwenigsten. Wir werden also nicht zu viel thun, wenn wir diesen Grund untersuchen.

Mich deucht, daß man bey dieser Untersuchung die eignen Preußischen Grundsätze gar wohl anwenden kan. Es ist unwiedersprechlich in der Vernunft gegründet, daß ich dasjenige bey einem andern vor Recht annehmen mus, was ich an mir selbst vor Recht erkant habe. Sr. Königl. Majest. von Preußen müssen nothwendig überzeigt gewesen seyn, daß man dadurch den Frieden keinesweges breche und nicht die geringste Feindseligkeit ausübe, wenn man mit einem Kriegesheer von 100000. Mann in eines andern Land einbricht. Als sie vorm Jahre auf dergleichen Art in Böhmen eindrangen; so haben dieselben in der so betitelten Anzeige der Ursachen öffentlich der Welt bekannt gemacht, daß Sie deshalb dem ohngeachtet mit der Königin von Ungarn keinen

Krieg

Krieg hätten. Es ist gar nicht zu vermuthen, daß ein so weiser und Gerechtigkeit liebender Monarch der Welt etwas öffentlich vor Augen legen solten, von dessen Ungrund Sie selbst überzeugt wären. Nein der Preußische Hof muß damals gewiß versichert gewesen seyn, daß es gar wohl angehe jemanden mit 100000. Mann ins Land zu fallen, und dennoch in einen vollkommnen Frieden mit ihm zu bleiben. Wie kommt es aber, daß der Verfasser des gegenwärtigen Manifests gantz andere Grundsätze annimmt? Warum bemüht er sich diese Grundsätze durch wohl augesonnene Gleichnisse von verwundung eines Fingers recht hoch zu treiben; und in ein helles Licht zu setzen? Siehet er nicht, daß er hierdurch nichts weiter thut, als daß er die vorm Jahre bekant gemachte Preußische Anzeige der Ursachen sehr mühsam und ernstlich wiederleget. Sachsen hat nichts mehr gethan, als Preussen. Es ist noch nicht mit 30000. Mann als Hülfleistender Theil in Schlesien eingebrochen. Preussen ist in eben dieser Eigenschaft mit 100000. Mann in Böhmen eingefallen. Der Preußische Hof kan aber dem Sächsischen unmüglich verwehren, daß er nicht eben so dencken solle, als er selbst, und daß er dasjenige nicht gleichfalls vor Recht ansehen dürfe, was er selbst vor billig und recht gehalten hat.

Es wäre überhaupt zu wünschen, daß Se. Königl. Majest. von Preussen Sich allergnädigst gefallen liessen, alle Dero Staats-Erklärungen, Staats-Schriften und Kriegs-Erklährungen aus einer einzigen Feder fliessen zu lassen. Man hat ausser dem bereits angezeigten schon mehr Dawiedersprüche in den öffentlich Erklährungen des Preußischen Hofes angetrofen. Dies ist gar wohl möglich, und kan Ihro Majest. selbst nicht beygemessen werden. Es heist, viel Köpfe viel Sinne. Der eine Verfasser wird also die Sache von dieser Seite ansehen, wenn sie der andre von jener betrachtet. Kurz vorher ehe Se. Königl. Majest. zum erstenmal Dero Völcker in Schlesien einrücken liessen, neml. im Jenner des 1741. Jahres, liessen Dieselben durch Dero Minister in Wien erklähren, daß im Fall einer gütlichen Befriedigung Sr. Königl. Majest. von Preussen allen Dero Credit anwenden wolten, daß der Groß-Hertzog von Toscana zum Kayser erwählet würde, und daß Sie seine Wahl wieder jedermänniglich behaupten wolten. Sie getrauten sich so gar zu versichern, es dahin zu bringen. Es folget unwiedersprechlich, daß Ihro Königl. Maj. den Herrn Groß-Hertzog damals vor fähig gehalten haben müssen, den Kayserl. Thron zu bekleiden. Denn es ist gar nicht zu vermuthen, daß ein so Gerechtigkeit-liebender Monarch dem teutschen Reich einen Kayser verschaffen wollen, der die nöthigen Eigenschaften hierzu nicht hätte, bloß weil es ihren Absichten gemäß wäre. Allein in der oft erwehnten Anzeige der Ursachen beschwehret man sich ausdrücklich, daß die Königin von Ungarn Kayser Carl den VII. vom Thron zu dringen, und einen Candidaten damit zu bekleiden gesucht hätte,

dem die erforderlichen Eigenschaften hierzu ermangelten. Gewiß der Verfasser dieser Anzeige mus von Se. Königl. Majest. ersten und wahrhaftigen Gesinnung nicht unterrichtet gewesen seyn, sondern nur vor sich die Sache von der unrechten Seite angesehn haben. Ich übergehe andere Staats-Schriften mit Stillschweigen, sondern fahre vielmehr nach dieser kleinen Ausschweifung in der Untersuchung des gegenwärtigen Grundes fort.

Preussen und Sachsen befinden sich nicht einmal bey gegenwärtigem Vorfall in einerley Beschaffenheit. Sachsen hat vor jenem nach dem Vernunft und Völcker Recht vieles zum voraus. Preussen brach als Hülfleistender Theil in ein Land, davon er die Königin von Ungarn durch den Breßlauer-Frieden ohnstreitig als rechtmäßige Beherrscherin erkannt und so gar den Besitz garantiret hatte. Sachsen aber ließ seine Hülfsvölcker in ein Land rücken, das seit dem Augenblick nicht mehr zu Preussen gehöret hatte, nachdem der Breßlauer Friede gebrochen war. Der Unterschied unter diesen beyderley Verfahren fällt allzusehr in die Sinne, als daß er meiner Ausführung bedürffe.

Es ist ein unstreitiger Grundsatz des Natur- und Völcker-Rechtes, daß wenn der eine Theil einen eingegangenen Vertrag nicht beobachtet, auch der andre Theil an keine Bedingung desselben gebunden sey. In dem Breßlauer Frieden ist ausdrücklich ausbedungen worden, daß Se. Kön. Maj. von Preussen weder directe noch indirecte und auf keinerley Art den Feinden der Königin von Ungarn den geringsten Vorschub thun sollen. Deswegen geschahe dieses grosse Opfer, nicht wegen des Rechts, wie wir bald ausführen wollen. Man müste der Vernunft entsetzliche Gewalt anthun, wenn man die Hülfleistung unter dergleichen Vorschub nicht verstehen wolte. Da nun Se. Königl. Majest. von Preussen im vorigem Jahre den Feinden der Königin von Ungarn einen so mächtigen und in der That übergrossen Vorschub thaten: so hat es ihnen unstreitig gefallen, den gantzen Breßlauer Friedens-Tractat aufzuheben, und alles dadurch erlangte Recht in die Hände der Königin von Ungarn zurück zu geben. Diese Fürstin erlangte hierdurch alles Recht wieder, das sie vor dem Frieden an Schlesien gehabt hatte: und sie wurde so gar in eben demselben Augenblick wieder in den rechtlichen Besitz dieses Landes eingesetzt. Denn wenn man jemanden einen Besitz unter einer gewissen Bedingung einräumet, so fällt der rechtliche Besitz in dem Augenblick an uns zurück, da diese Bedingung gebrochen wird: und es bleibt bey dem Gegentheil nichts, als eine natürliche Vorenthaltung übrig. Die Sachen in Schlesien wurden demnach durch diesen Bruch wieder in eben den Stand gesetzt, als sie vor dem Breßlauer Frieden waren: und nun fragt sichs, was Preussen damals vor ein Recht an Schlesien gehabt habe.

Wenn es wahr ist, daß der sel. Cantzler von Ludewig die damals bekannt gemachte Deduction auf die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau und Jägerndorf verfertiget hat: so bedaure ich den ehrlichen Mann, daß er seinen in der gelehrten Welt erlangten Ruhm durch diese Schrift so sehr herunter gesetzt hat. Man darf nur ein Anfänger in dem Staats und Lehnrecht seyn, man braucht die Wienerische Beantwortung des Herrn Hofraths von Glaser gar nicht gelesen zu haben; so fällt einem der Ungrund dieser Ausführung auf allen Blättern in die Augen. Ein Kind, wenn es zwey Stunden das Lehn-Recht gehöret hat, weiß, daß das Wesen der Lehnsverbindlichkeit in der Treue des Vasallen und in dem Schutz des Lehns-Herrn bestehe. Das Anfalls-Recht des Lehns-Herren ist gleichfalls in der Natur des Lehns gegründet. Die Dienstleistung und alle andere gewöhnliche und zufällige Eigenschaften des Lehns können einem Lehns-Mann nachgelassen werden. Allein die Treue und das Anfalls-Recht, wenn das letztere gleich noch so sehr eingeschräncket wird, können niemals gantz erlassen werden, so lange es noch würcklich ein Lehn heisset. Hierinnen bestehet die gantze Natur des Lehns: und eine dergleiche Erlassung würde das gantze Wesen des Lehns verändern und in ein Erbguth verwandeln. Hieraus folget unwidersprechlich, daß alle Freiheits-Briefe, die einem Lehns-Mann ertheilet werden, das Lehn durch Handlungen unter den Lebendigen und auf dem Todes-Fall veräussern zu dürfen, mit der Einschränckung erklähret werden müssen, daß dennoch dergleichen Veräusserungen dem Lehns-Herrn zu seiner Einwilligung vorzutragen sind. Denn, wenn er einen künftigen Lehns-Mann erhalten, wenn ihm dieser Treue leisten, wenn er denselben schützen, und wenn ihm sein Anfalls-Recht durch denselben zu Schanden gemacht werden soll; so muß er diese Person allerdings kennen. Vasalle und Lehns-Herr zu seyn, sind Verbindlichkeiten und Verträge miteinander. Wie kan man aber mit jemanden Verbindlichkeiten und Verträge eingehen, wenn man ihn gar nicht kennet? Wie kan man Treue von jemand gewarten, wenn man nicht weiß, ob er so beschaffen ist, daß wir uns dergleichen von ihm versprechen können? Wie kan man jemand schützen, wenn uns nicht bekannt ist, ob er unsers Schutzes würdig ist. Ich gestehe gantz gerne, daß ein Lehns-Herr, wenn er oder seine Vorfahren dergleichen Freiheits-Briefe ertheilet haben, ohne höchstwichtige Ursache seine Einwilligung nicht versagen darf. Allein es ist nach dem Wesen des Lehns schlechterdings unmüglich, daß eine Veräusserung ohne sein Vorwissen geschehen kan. Was würde er vor ein Ober-Eygenthum (Dominium directum) in dem Lehnguth haben, wenn solches ohne ihm die geringste Nachricht davon zu geben, es sey gegenwärtig oder künftig an einen andern Besitzer überlassen werden könnte.

Aus diesen Gründen würde man die Gültigkeit der angegebenen Erbverbrüderung beurtheilen müssen, wenn sie gleich würcklich zu Stande gekommen wäre. Allein sie ist zum Uberfluß nach dem eignen Geständniß der Preussischen Deduction und nach dem gründlichen Beweiß des Herrn Hofraths von Glaser niemals auf erforderliche Art ins Werck gerichtet; sondern in ihrer ersten Empfängniß erstickt worden.

Es werd mir niemals einfallen, mich der richtigen Wahrheit in meiner Untersuchung zu widersetzen. Ich muß dannenhero gestehen, daß die Preußische Forderung auf Jägerndorf gegründet gewesen sey. Ein Lehns-Herr ist befugt ein Lehnguth eines Lehnverbrechens wegen einzuziehen. Allein nur so lange als der Verbrecher und seine Lehns-fähigen Nachkommen in gerader Linie leben. So bald als diese gestorben sind: so ist er gehalten, den unschuldigen Seit-verwandten des Lehn wieder einzuräumen. Das Hauß Oesterreich wäre demnach schuldig gewesen das Hertzogthum Jägerndorf nachdem Tode des verbrechbahren Marggrafens und seines Sohnes dem Hause Brandenburg wieder einzuräumen. Es hat auch die Gerechtigkeit dieser Foderung gar wohl eingesehen und sich lediglich deshalb bewegen lassen, gegen Begebung aller Ansprüche den Schwibusischen Crayß an Brandenburg abzutreten. Friedrichen dem Ersten hat es gefallen diesen Crayß gegen eine Summe Geldes wieder zurück zu geben, und also diese Anforderung zum andernmal zu vergleichen. Es ist wahr, er wäre nicht verbunden gewesen, diese als Chur-Printz eingegangene Handlung zu erfüllen. Denn man weiß in der Welt nur gar zu sehr, was auf die angegebene Bedrohung und Betrug vor Betracht zu machen sey. Allein da er erst diesen Vertrag nach seiner Gelangung zum Thron in Erfüllung gesetzet hat: so hat er sich dadurch aller seiner Rechte, die er als Chur-Printz hätte anführen können, begeben; und es ist eben so gut, als wenn er diese Handlung währender seiner Regierung erst angefangen und geschlossen hätte. Das natürliche und bürgerliche Recht sind in diesem Fall so klar, daß man sich schämen muß viel Worte zu verschwenden. Ein Unverständiger aber kan einsehen, was von dem angegebenen Hauß-Vertrag zu halten sey. Es müßte viel seyn, wenn er würcklich vorhanden wäre. Man kan dergleichen von so weisen und Gerechtigkeit-liebenden Regenten, als das Hauß Brandenburg hervor gebracht hat, gar nicht vermuthen. Ein solcher Hauß-Vertrag würde vor die übrigen Mächte von Europa sehr gefährlich seyn. Wo würde Treu und Glauben hierbey bleiben. Es würde eben so viel seyn, als wenn ich meine Nachkommen durch ein Vertrag und Gesetze verbinden wolte, daß sie allemal gehalten seyn solten gültigen Handlungen, die ich und meine Kinder eingehen würden, als ungültig anzufechten. Was würde man sich aber von meiner Gerechtigkeits-Liebe, und von meinen Treu und Glauben vor einen Begriff in der Welt machen?

 Hier-

Hieraus veroffenbahret sich zur Gnüge, daß Preussen vor dem Breßlauer-Frieden nicht das geringste Recht auf Schlesien gehabt hat. Da es nun dieser Krone gefallen hat den Breßlauer-Frieden zu brechen, und alles dadurch erlangte Recht wieder fahren zu lassen; so hat Sachsen keinen Fuß breit Land von des Königes in Preussen Erbländern angegriffen: sondern es hat nur der Königin von Ungarn Beystand geleistet, Printzen aus der natürlichen Vorenthaltung ihres Landes wieder heraus zu setzen, nachdem der rechtliche Besitz durch den Bruch des Breßlauer-Friedens bereits wieder auf sie zurück gefallen war. Die Sächsischen Ministers haben also nicht mit kühlen sondern mit aufrichtigen und unerschrocknen Geberden sagen können, daß des Herrn Hertzogs von Weissenfelß Durchl. nicht die Preußischen Erbländer, sondern nur die neuen Preußischen Acquisitiones angegriffen habe; und die Folgen, die der Verfasser des Preußischen Manifests von Schlesien auf das Zeitzische und Merseburgische macht, sind sehr unrichtig. Dieses sind uhralte Erbländer des Hauses Sachsen; und man muß sich in der That entsetzen, dergleichen Folgen zu untersuchen, wenn man nicht in Ausdrücke fallen will, deren sich ein vernünftiger Mann gegen öffentliche Staaatsschriften billig enthält. Wenigstens wird der Sächsische Hof den nachdrücklichen Ausruf des Verfassers allemal mit weit bessern Grund zurück geben und sprechen können: So ein grosser Unterschied ist zwischen der Sprache der Leidenschaften, und zwischen der Sprache der Billigkeit.

Allein Sachsen hat doch sein Absehen auf Erlangung einiger Fürstenthümer in Schlesien und der Handels-Städte im Gebürge gerichtet gehabt. Es hat Artillerie abgesendet um Glogau zu belagern: und seine Ministers haben nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß ihr Hof bereits einverstanden wäre, das Hertzogthum Magdeburg und einige andre Preußische Länder zu erobern. Hier werden wir vermuthlich Gründe finden, die wichtig genug sind, die Gerechtigkeit des Krieges wider Sachsen zu beweisen. Wir wollen sehen, was diese Gründe vor Gewichte haben.

Es ist wahr, man ist nach dem Völcker-Recht nicht schuldig den angedroheten Einbruch des Feindes abzuwarten. Man kan der Verwüstung unsrer eignen Länder durch den Einfall in des Feindes Land zuvor kommen. Wenn also Sachsen würcklich des Vorhabens gewesen ist, das Hertzogthum Magdeburg und einige andre Preußische Länder feindlich anzuareiffen: so findet man nach dem Natur- und Völcker-Recht wider die Gerechtigkeit des Preußischen Krieges im geringsten nichts zu sagen. Allein, womit will der Verfasser des Preußischen Manifests dieses beweisen. Er ist hier viel zu parthevisch, als daß man ihm auf sein Wort glauben solte. Warum hat man die Ministers nicht genennet, die dieses gesprochen haben sollen? Ist es zu vermuthen, daß der Verfertiger

fertiger dieser Staats-Schrift, der die geringsten Kleinigkeiten mit der größten Heftigkeit auf das Höchste zu treiben bemühet ist, und der durch seine in öffentlichen Staatsschriften gantz ungewöhnliche Schreibart nicht die geringste Achtbarkeit vor gekrönte Häupter und ihre höchsten Bedienten zu Tage leget, einen Augenblick Anstand genommen haben würde, diese Sächsischen Ministers öffentlich zu nennen, wenn es ihm müglich gewesen wäre. Vielleicht wird man dencken, daß der Verfasser die Höfe schonen wolle, an welche dergleichen Worte gesprochen sind. Es ist aber gar nicht zu vermuthen, daß ein Sächsischer Gesandter die Unvorsichtigkeit begehen würde, sich an einem mit Preussen in Freundschaft stehenden Höfe so weit heraus zu lassen: und die Welt wird den Verfassern der Preußischen Staats-Schriften nimmermehr zutrauen, daß sie vor eine mit Ihnen in Mißverständniß lebende Macht so viel Schonung äussern werden. Man trug vorm Jahre in der so betittelten Anzeige der Ursachen nicht das geringste Bedencken, den Sächsischen Hof aus einer blossen Vermuthung bey eben dergleichen Gelegenheit öffentlich zu nennen. Man ist es auch schon gewohnt, in den Preußischen Staats-Schriften dergleichen Beschuldigungen zu lesen. Vorm Jahre maß man eben diese Absicht der Königin von Ungarn auf Schlesien bey. Es ist aber so wenig bewiesen worden, als wenig sich die Welt die Wahrheit hiervon jemals wird aufbürden lassen.

Sachsen hat doch aber unterschiedene Corps seiner Trouppen an der Gräntze zusammen gezogen. Solte nicht hierdurch diese Beschuldigung eine grosse Wahrscheinlichkeit erhalten? In geringsten nicht. Es ist der gantzen Welt bekannt, daß Ihro Königl. Majest. von Preussen seit dem Anfange dieses Jahres sowohl in Dreßden als an vielen andern Höfen öffentlich haben drohen lassen, daß Sie sich den Schritt, den Sachsen durch Einrückung seiner Völcker in Schlesien thun würde, mit Ihrer gantzen Macht und durch den Einmarsch ihrer Trouppen in Sachsen widersetzen müßten. Wer kan es also Sr. Königl. Majest. in Pohlen verdencken, daß Sie diesen angedroheten und besorglichen Ueberfall durch Stellung Ihrer Völcker auf die Gräntzen zu verhindern gesucht haben.

Ich unterstehe mich nicht, die Richtigkeit der geheimen Artickel des Warschauer-Tractats zu untersuchen. Es ist zu vermuthen, daß der Sächsische Hof in seiner heraus zu gebenden Beantwortung diesen Anschuldigungen das nöthige entgegen setzen wird. Wir wollen aber doch einen Augenblick setzen, daß in diesem Tractat die Erlangung eines Theils von Schlesien versichert worden wäre. Dennoch hätten Ihro Königliche Majestät von Pohlen dadurch keine Ungerechtigkeit verabredet. Da der Königin von Ungarn Majestät durch den Preußischen Bruch des Breßlauer-Friedens das völlige Eigenthum über Schlesien zurück erhalten haben; so hat

es allerdings in Ihren Mächten gestanden, Sr. Pohlnischen Majestät davon so viel zu überlassen, als sie vor gut befunden haben; und wer kan es Sachsen verdencken, daß es von dem, der das Recht zu geben hat, etwas annimmt. Die Welt würde dannenhero die angebliche Absendung des Sächsischen Geschützes zur Eroberung von Glogau, gewiß nicht tadeln können.

Man muß allerdings Bedencken tragen, die geheimen Tractaten und Artickel, die der Gegentheil von seinem Feind bekannt macht, auf des Bekanntmachers Wort zu glauben. Wenn man aber auch gegen den Preußischen Hof so viel Gefälligkeit haben wolte: so kan derselbe unmüglich verlangen, daß man vor seinem Gegentheil diese Höflichkeit nicht auch haben solle. Die Welt muß also den geheimen Artickel des Franckfurther Unions-Tractats, ebenfalls vor wahr annehmen. Wenn es aber mit demselben seine Richtigkeit hat: so würde man es allen Mächten in Europa, am allerwenigsten aber Sachsen nicht verdencken können, daß sie einer so unersättlichen Länder-Begierde Ziel und Maaß zu setzen suchten. Sachsen wäre nach Erfüllung dieses geheimen Artickels von allen Seiten, mit Preußischen Ländern eingeschlossen worden. Nur die Seite nach den Landen der Ernestinischen Linie, wäre ihm noch offen gewesen. Welcher Staat wird sich aber von den Ländern einer andern Macht umgeben lassen. Das Völcker-Recht erlaubet, sich dergleichen Absichten zu widersetzen. So lange es dem Völcker-Recht gemäß ist, seine Freyheit aus allen Kräften zu behaupten; so muß es auch in demselben gegründet seyn, eine dergleichen Einschliessung mit aller von GOtt verliehenen Macht, zu verwehren. Denn wenn ein Staat von einem mächtigern auf allen Seiten umgeben ist: so ist es um seine Freyheit so gut als geschehen. Nicht einmal der Beystand seiner Bundes-Genossen wird ihm zu statten kommen können. Eine dergleichen mächtige Puissance wird ihnen niemals den Durchzug erlauben, sondern solchen allemal mit seiner Macht verhindern.

Weil der Verfasser des Preußischen Manifests endlich selbst einsiehet, daß die Einrückung der Sächsischen Hülfs-Völcker in Schlesien, kein hinlänglicher und gerechter Grund sey, Sachsen deshalb mit Krieg zu überziehen; so fällt er endlich auf die von dem Pohlnisch-Sächsischen Trouppen, in den Preussischen Landen der Neumarck ausgeübten Feindseligkeiten. Vielleicht werden wir hier Sachsen einmal auf der Ungerechtigkeit ertappen. Wir müssen diese Feindseligkeiten näher beleuchten.

Ich überlasse es abermals dem Sächsischen Hof, von dem Grund oder Ungrund dieses Vorgebens, die Welt zu unterrichten. Aus Mangel der benöthigten Nachrichten, sehe ich mich genöthiget, diese so genannten Feindseligkeiten vor wahr anzunehmen. Weil Preussen vor nöthig gefunden hat, diese Feindseligkeiten in einer besondern Note der Welt bekannt zu machen: so kan man ohne Sünde

voraussetzen, daß die Erzehlung auf das höchste getrieben ist, und daß man nicht das geringste vergessen hat. Allein die Welt verwundert sich dem ohngeachtet, daß man deswegen einen Krieg anfangen will. Wer die Soldaten kennet, der weiß, daß sie unmüglich allemal in einer genauen Zucht gehalten werden können. Es ist dieses bey regulairen Truppen nicht müglich. Wie vielweniger kan man sich dieses von den irregulairen versprechen. Ein vernünftiger Mensch muß gewis überzeuget seyn, daß diese Ausschweifungen der Ulanen ohne Befehl und Vorwissen des Sächsischen Hofes geschehen sind. Wem diese Völcker bekannt sind, der wird glauben, daß sie es hierbey nicht würden haben bewenden lassen, wenn sie Befehl darzu gehabt hätten. Sie sind kaum in Sachsen in Zaum zu halten. Wer weiß aber auch, wie nahe es ihnen von den Preußischen Unterthanen gelegt worden?

Wie aber? solten die Preussen diesen Unfug geruhig zusehen? Nein, man kan dieses nicht von ihn begehren. Sie haben Recht, daß es nicht in der ungebundenen Caprice der Herren Sachsen beruhet, zu bestimen, wie weit die Gräntzen des Schutzes gehen sollen, den Sr. Königl. Maj. von Preussen ihren Unterthanen zu leisten schuldig sind. Allein, alle Welt wird mit mir einig seyn, daß diese Ausschweifungen nicht verdienen, durch Verwüstung der Länder und Vergiessung gantzer Ströme Menschen-Blut gerochen zu werden. Es ist genug, wenn man sich über dergleichen Unfug behörigen Orts beschweret; und wenn die Verbrecher andern zum Abscheu ernstlich bestraft werden. So verfahren vernünftige, gesittete und Christliche Völcker: und Preussen würde alsdenn erst einigen Grund sich selbst zu rächen, vor sich gehabt haben, wenn der Sächsische Hof diese Genugthuung verweigert hätte.

Allein, wir wollen doch sehen, ob die Preußischen Trouppen selbst so beschaffen sind, daß sie allemal in einer genauen Zucht gehalten werden können: und ob sie dieses bey ihren Durchmarsch durch Sachsen in der That bewiesen haben. Als ich vorm Jahre gleich nach diesen Durchzug durch Sachsen reisete; so hörte ich von jedermann über die entsetzlichen und in Freundens Landen unerhörten Ausschweifungen dieser Völcker, wehmütige und bittre Klagen führen. Man hat zu Jessen, einem Stadtgen ohnweit Wittenberg, den Bürgermeister auf eine unmenschliche Art geprügelt; und dieses ist gleichsam in allerhöchster Gegenwart Sr. Königl. Maj. von Preussen geschehen, weil Sie sich damals zu gedachten Jessen gegenwärtig befunden haben. Um diese Gegend so wohl als denen Gegenden von Mühlberg und Grossenhayn hat man das unausgedroschene Getraydе den Pferden untergestreuet, Feder, Rind und Schweinevieh vor den Augen ihrer Eigenthümer todt geschlagen, oder lebendig mitgenommen, und den Einwohnern selbst mit Prügeln und andern Grausamkeiten, auf das ärgste mitgespielet. Dieses ist alles von der Colone ausgeübet worden,

welche Ihro Königl. Majest. von Preussen selbst geführet haben. Ich kan von dem Bezeugen der andern beyden Colonnen nichts gewisses melden. Doch habe ich an unterschiedenen Orten, wo das Corps des Printzen Leopolds von Anhalt Durchl. durch marschieret ist, nicht die geringste Klage gehöret. Es ist nicht zu vermuthen, daß Ihro Königl. Majest. von Preussen diesen Unfug mit Dero höchsten Vorwissen gestattet haben. Die Welt weiß, daß Sie viel zu Gerechtigkeit liebend sind, als daß Sie in den Landen einer benachbarten freundschaftlichen Macht, die Sachsen damals war, so grosse Ausschweifungen nachsehen solten. Allein man siehet doch daraus, daß es nicht allemal in den Mächten eines Printzen stehet, allen Unfug seiner Völcker zu verhindern, wenn er sich gleich bey ihnen gegenwärtig befindet. Ich zweifle nicht, daß man das, was ich jetzo angeführet habe, in der Sächsischen Beantwortung gleichfalls berühren wird, und ich bin sehr versichert, daß dieses alles auf die bündigste Art bewiesen werden kan.

Es ist in der Welt hinlänglich bekannt, daß dieser Durchmarsch der Preussen durch Sachsen, gröstentheils zu dem Mißverständniß Anlaß gegeben hat, das seither unter diesen benachbarten Mächten herrschet, und welches nunmehr in volle Krieges-Flammen ausbricht. Der Verfasser des Preußischen Manifests suchet das dabey geäusserte Verfahren gantz gerecht und untadelhaftig zu machen: and es liegt an ihn gewiß nicht, daß die Welt glaubte, die Sächsischen Ministers hätten nur zur Unzeit so viel Aufhebens darüber gemacht. Wir müssen uns aber genauer bekümmern, wem die Schuld dieses Mißverständnisses, dieser Quelle des jetzigen Krieges beyzumessen ist.

Der Verfasser des Preußischen Manifests suchet die Welt zu überreden, es sey genug, daß man die Kayserlichen Requisitorialien zu Dreßden präsentiret habe. Er thut dieses mit einer Dreustigkeit, die man an einem Concipienten der Staats-Schriften, der das teutsche Staats-Recht vollkommen inne haben solte, billig bewundern muß. Wir können uns aber nicht entbrechen, ihn eines bessern zu belehren.

Wir wollen den damals durch Sachsen marschirten Preußischen Trouppen die Eigenschaft der Kayserlichen Hülfsvölcker nicht streitig machen, ohngeachtet Preussen selbst bey vielen Gelegenheiten eine tiefe Vergessenheit hiervon äussert. Dennoch aber werden sie hierdurch nichts gewinnen. Die Wahl-Capitulation Kayser Carl des VII. als das damalige vornehmste Grund-Gesetz des teutschen Reichs, besaget so deutlich, auf was Art die Kayserlichen Hülfsvölcker durch die Lande eines Reichstandes marschiren sollen, daß denen Herren Preussen nicht der geringste Winckel einer Ausflucht übrig bleibt, wohin sie ihr Verfahren verbergen könnten. Weil nicht ein jeder Leser die Wahl-Capitulation so fort bey der Hand haben mögte; so wollen wir die gantze hierherge-

hergehörige Stelle einrücken. Es heißt in dem 15. 16. und 17. §. Art. 4. der Wahl-Capitulation Kayser Carl des VII. folgendergestatt.

§. 15.

Mithin sollen unsre eigene so wohl, als unsre etwan habende Hülfs Völcker, nicht anders als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch der Churfürsten, Fürsten und Stände Lande einen ohnschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben führohin keine Etappen-mäßige Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marsch und im Feld, für den Landläufigen Preiß, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

§. 16.

Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in derer Stände Landen alleinig Dach und Fach und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat u. Feld Cantzley verstehet.

§. 17.

Welches alles, damit es in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen derer durchziehenden Völcker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittelst hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute, in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

Nach diesem Reichs-Gesetz kan es unmüglich genug seyn, daß die Kayserlichen Requisitorialien präsentiret sind; sondern es ist unumgänglich nöthig, daß die hiervorgeschriebene Sicherheit und Bürgschaft geleistet werde. Allein haben die Preussen wohl diese Sicherheit und Bürgschaft angebothen, vielweniger gegeben? Haben sie sich wohl an die Protestationen von Sachsen, daß sie vorher ihren Durchzug Gesetz-mäßig machen solten, gekehret? Haben sie wohl die denen Kayserlichen Hülfsvölckern hier vorgeschriebene baare Bezahlung geleistet, und sich mit Dach und Fach begnügen lassen? Die Welt ist nur allzusehr des Gegentheils versichert: und das Preußische Manifest gestehet selbst ein, daß die Fourage nicht bezahlet worden. Allein kan ein vernünftiger Mensch finden, daß diese in diesem Reichs-Gesetz ausgenommen ist? Im geringsten nicht. Preussen kan unmüglich von der Befolgung dieses Gesetzes ausgenommen seyn. Es ist ein unstreitiger Stand des Reichs: und was am beträchtlichsten ist, es hat, als ein Mitglied des hohen Churfürstl. Collegii, dem Kayser und dem Reich dieses Gesetz selbst mit vorgeschrieben. Die Welt mag also den Ausspruch thun, ob Sachsen zur Unzeit Aufhebens über diesem Durchmarsch gemacht habe.

Man wird vielleicht einwenden, daß des höchstseligen Kaysers Majestät diese Sicherheit und Bürgschaft zu leisten verbunden, und daß die Hülfsvölcker selbst hierzu nicht gehalten gewesen wären. Allein wenn die Preussen lediglich Hülfsvölcker des Kaysers gewesen sind; so können sie unmüglich ein besonder Interesse bey der Sach gehabt haben. Es konnte ihnen demnach gleich viel seyn, ob dieser Marsch so eilig vor sich gienge oder nicht. Da des höchstseligen Kaysers Majestät die in Dero beschwohrnen Wahl-Capitulation vorgeschriebene Art des Durchmarsches nicht befolget hatten: so konnten sie ihn nicht helfen, daß seine Sachen verzögert wurden. Preussen selbst, als ein Reichsstand, war schuldig auf die in den Reichs-Gesetzen gegründete Protestation eines Mitstandes Betracht zu machen, und zu warten biß der Kayser den Durchzug Gesetz-mäßig gemacht hatte. Will aber Preussen die Eigenschaft der Kayserlichen Hülfsvölcker fahren lassen, und sich ein eignes Intresse bey der Sache zuschreiben: so hätte es selbst dieser Durchzug Reichs-Constitutions-mäßig machen müssen. Es fehlet aber entsetzlich viel, ehe er diese Beschaffenheit erlangt.

Es ergiebt sich hieraus sehr deutlich, ob eine ungerechte Ambition des Königes von Pohlen Majestät zu Schliessung des Warschauer Tractats verleitet habe. Es ist sehr unrichtig geschlossen, wenn man sagt: weil ohngeachtet dieses Durchzugs die Freundschaft noch äusserlich geblieben ist, und beyderseits Abgesandten nach wie vor auf ihren Posten beharret haben: so wird man nur durch eine ungerechte Ambition zu einem gegenseitigen Tractat verleitet. Wo befiehlet das Völcker-Recht, daß man eine zugefügte Beleidigung auf der Stelle rächen, oder solche gantz und gar vergessen soll. Wo will eben dieses Recht haben, daß man die Maaß-Reguln ohne den geringsten Anstand ergreiffen müsse, wodurch man sich vor der Unterdrückung und der Abhängigkeit, womit uns ein Nachbar belegen will in Sicherheit zu stellen suchet. Man muß glauben daß die Welt gantz und gar blind sey, wenn man sich ihren Beyfall bey dergleichen Schlüssen versprechen will.

Es wird mir niemals einfallen zu sagen, daß Ihro Königliche Majestät von Preussen bey diesen Durchzug schädliche Absichten gegen Sachsen gehabt hätten. Allein ich kan es nicht verdauen, daß es vor 60000. Mann Preussen etwas leichtes gewesen wäre, die im Lande befindlichen Sächsischen Trouppen zu entwafnen. Es ist der gantzen Welt bekannt, daß Ihro Königl. Majestät von Pohlen seit der Zeit kein eintziges Regiment angeworben haben. Es befanden sich auch damal keine von Dero Völckern ausser Landes, ausgenommen diejenigen Trouppen, die gewöhnlicher massen in Pohlen sind. Wo hätten sie aber nach dem eignen Geständniß des Preußischen Manifests, der Königin von Ungarn 30000. Mann zu Hülfe senden, und dennoch verschiedene Corps auf

denen

denen Preußischen Gräntzen halten können, wenn damals eine Hand voll Volck in Sachsen gewesen wäre. Es haben sich damals gewiß ohne die Creyß und Vestungs-Trouppen, 4 bis 45000. Mann regulairer Soldaten im Lande befunden. Ich könnte die Regimenter nennen, wenn es nöthig wäre. Die Welt mag aber urtheilen, ob sich diese von 60000. Mann entwafnen lassen. Wenn niederträchtige Zeitungs-Schreiber sagen, daß hier und dar gantze Regimenter in die Pfanne gehauen, totaliter zu Grunde gerichtet, gäntzlich niedergemacht und gefangen genommen worden sind, da doch überhaupt, wenn die Wahrheit herauskommt: kaum etliche wenige Mann geblieben, oder gefangen sind: so siehet sie die vernünftige und unpartheyische Welt mit Verachtung an, und wünschet ihnen ein paar Pfund Niesenwurtzel, zu Reinigung ihres verschleimten Gehirnes. Allein, wenn Concipienten der Staats-Schriften sagen, daß es etwas leichtes gewesen wäre, mit 60000. Mann 45000. Mann zu entwafnen; so kan sie nichts weiters thun, als die Achseln zucken und erröthen.

Ich könnte hier schliessen. Denn mich deucht, daß ich alle Gründe des Preußischen Manifests weitläuftig untersucht habe. Allein ich kan es nicht verschmertzen, daß Sachsen eine undanckbare Nation geheissen wird. Ich habe meinen Ursprung von dieser Völckerschaft. Ich muß dannenhero den Grund dieses Vorwurfs noch erforschen; und wenn ich finde, daß er wahr ist; so bin ich nicht willens, mich fernerhin unter dieses Volck zu zählen. Ich werde zu diesem Ende in dem gantzen Verlauf des damaligen Krieges zurück gehen müssen. Vielleicht werde ich im Stande seyn Umstände beyzubringen, die nicht jedermann bekannt sind. Ich betheure aber nochmals, daß ich von den in denen Cabinettern grosser Herren, vorgehenden Geheimnissen, nicht die geringste Nachricht habe. Ich werde dannenhero das allgemeine Gerüchte und die Wahrscheinlichkeit, dann und wann zum Grunde legen müssen.

Wenn man dem gemeinen Gerüchte trauen darf; so sind Sr. Königl. Majestät von Pohlen im Jahr 1741. grossen theils durch die Preußischen Versprech- und Drohungen bewogen worden, Dero Ansprüche auf die Oesterreichische Erbschaft geltend zu machen. Dieses Gerüchte erhält durch das damals auf die Gräntze von Sachsen gestellte Corps Preussen, wo nicht die völlige Gewißheit, dennoch die gröste Wahrscheinlichkeit. Da Ihro Königl. Majest. von Pohlen eben so gegründete Ansprüche, und zum Theil weit gerechtere hatten, als die übrigen wider Oesterreich verbundenen Mächte: so muß man voraus setzen, daß Ihro Majestät von denen Alliirten eine Befriedigung an Land und Leuten versprochen worden. Man sagt, daß einige Creyse von Böhmen und gantz Mähren, zu dieser Gnugthuung bestimmt worden. Als sich Böh-

men durch Hülfe der Sachsen in den Händen des höchstseligen Kaysers befand; so rückten diese in Mähren ein. Die Preussen kamen gleichfals dahin; und Sr. Königl. Majestät von Preussen commandirten die vereinigte Sächsische und Preußische Armee in allerhöchster Person. Man berennete Brünn. Des Printzen Carls von Lothringen Durchl. kamen mit einer Oesterreichischen Armee marschiret. Sr. Königl. Majestät von Preussen fanden vor rathsam die Belagerung aufzuheben, und sich nach Böhmen zurück zu ziehen. Auf dem Marsch durch Mähren bekamen die Sachsen eine Stellung, daß sie den lincken Flügel ausmachten, der im Fall eines Oesterreichischen auf dem Marsch erfolgten Angrifs am ersten der Beunruhigung ausgesetzt war. Es geschahe auch damals, daß das Cosselische Regiment, durch die Ubermacht der Oesterreicher sehr litte. Als man das platte Land von Böhmen erreicht hatte, und keine Gefahr mehr zu besorgen war: so musten sich die Sachsen mit sehr engen und elenden Quartieren behelfen, dahingegen die Preussen sehr geräumlich und gut versorget waren. Nachdem man in die Gegend von Chrudim und Czaslau gelangete; so setzte sich die Preußische Armee daselbst. Die Sächsische aber gieng weiter bis hinter die Eger, zu Beschützung ihrer Gräntzen. Ihro Kön. Majest. schlugen an Ihren Ort den Printz Carl, als er Sie angrif. Nun deucht mich, daß der Printz Carl, der bey Czaslau ohne die Sachsen geschlagen werden konnte, auch bey Brünn mit den Sachsen vereiniget hätte geschlagen werden können. Allein vielleicht wäre so dann die Eroberung von Brünn darauf erfolget: und dieser Bissen war den Sachsen nicht dienlich.

Es ist wahr, die Lebens-Mittel fingen an bey Brünn zu ermangeln. Allein vielleicht würde dieser Mangel nicht eingerissen seyn, wenn nicht die Herren Preussen vorher das Getrayde aus Mähren zu unzähligen Fudern nach Schlesien geschaffet hätten: und wenn nicht Ihro Königl. Maj. von Preussen vorher Befehl gegeben hätten, allen im Lande befindlichen Vorrath an Getrayde, Mehl, Brod und Vieh, der nicht fortzubringen wäre, zu verderben. Die Sächsischen Generals suchten diese Ordre nach der Billigkeit zu erklären. Sie schrieben an die Generals der Brigaden und an die Regimenter, daß sie glaubten, Ihro Maj. allerhöchste Willens Meynung sey nur von dem auf Speichern, Kornböden und auf Schlössern befindlichen grossen Vorrath zu verstehen; daß sie aber dem armen Landmann den Bissen Brod gleichsam vor dem Munde wegnehmen und ihn der äussersten Gefahr bloß stellen sollten vor Hunger umzukommen, schiene Ihnen zu grausam und der Billigkeit nicht gemäß zu seyn. Man kan daraus den Schluß machen, wie wenig die Sachsen vor sich selbst geneigt sind Grausamkeiten auszuüben, und was von denen in Schlesien angeblich verübten zu halten sey. Ich zweiffe nicht, daß so wohl dieser König-

chen

chen Preußische Befehl als auch die Ordres der Sächsischen Generals im den Sächsischen General-Staabs Archiv vorhanden sind: und alles, was ich hier gesagt habe, ist so gewiß, daß unzählige Zeugen hiervon aufzubringen wären.

Nach der Schlacht bey Czaslau machten Ihro Königl. Maj. von Preußen Friede mit der Königin von Ungarn. Sie verschaften sich darinnen weit mehr Vortheile, als sie selbst nach ihren Forderungen jemals verlangt hatten. Allein dachte man wohl an eine Gnugthuung vor die Sachsen, von denen der Preußische Concipient nun eine Danckbarkeit fordert? Suchte man wohl denen weit gerechtern Ansprüchen eines Bundsgenossen, der gleiche Gefahr und Beschwehrlichkeiten des Krieges übernommen, und den man hierzu auf vielerley Art bewogen hatte, die geringste Befriedigung zu verschaffen? Gar nicht. Allein ich irre mich. Man dachte ja in diesen Frieden an die Sachsen. Aber, auf was Arth? In so weit, daß man ihnen ein Gesetz vorschrieb, binnen einer gewissen Zeit Böhmen zu verlassen.

Dieses ist der gantze und richtige Verlauf der Sachen: und hieraus wird die Welt nicht finden, daß die Sachsen Sr. Königlichen Majestät von Preussen in Mähren verlassen haben: und daß diese schuldig wären, die geringste Danckbarkeit gegen Höchstgedachte Sr. Königlichen Majestät zu haben. Es ist wahr, Sie nahmen alle Gefahr einer generalen Action allein über sich. Allein gewiß nicht in der Absicht die Sächsischen Grängen zu bedecken. Der Weg den die Oesterreicher nahmen, war eben so wohl und noch eher der Weg nach Schlesien, als nach Sachsen. Und was hätten Se. Königlichen Majestät von Preußen vor Maaßregeln nehmen können, wenn Sie den Angriff der Oesterricher hätten vermeiden wollen? Sie hätten sich müssen nach Schlesien zurück ziehen. Denn, war es wohl zu vermuthen, daß die Oesterreicher, wenn sie hätten nach Sachsen gehen wollen, eine feindliche Armee in Rücken gelassen hätten. Wenn aber auch Se. Königliche Majestät den Entschluß gefasset hätten, sich nach Schlesien zurück zu ziehen: so war es eher zu vermuthen, daß ihnen die Oesterreicher dahin folgen, und ein Land wieder zu erobern suchen würden, das ihnen zugehörete, als daß sie nach Sachsen giengen, worauf sie keine Forderung machten und welches zu behalten sie sich nimmermehr versprechen konnten. Ich finde also im geringsten nicht, daß die Sachsen eine undanckbare Nation sind: und ich werde es mir noch wie vor zur Ehre rechnen, daraus abzustammen.

Aus dem Verlauf dieser Sachen, kan man auch abnehmen, was Se. Königl. Majest. von Pohlen auf die von Preußischer Seiten gethane Vorschläge und beweglichen Vorstellungen vor Betracht zu machen Ursache gehabt haben. Vielleicht wird es der Gesang vom Jahr 1741. gewesen seyn. Die Erfüllung aber vom Jahr 1742. war noch in allzufrischen Gedächtniß, als daß er hätte einigen Eindruck machen können. Die vorgeschlagene Vergrösserung von Sachsen wird auch gewis auf den Umsturtz des Oesterreichischen Hauses gebauet gewesen seyn. Se. Königl. Majest. von Pohlen sind aber der Welt als ein viel zu Gerechtigkeit liebender Monarch bekant; als daß Sie in dergleichen Friedbrüchtige Vorschläge eintreten solten, und das wahre Interresse von Sachsen erfordert allerdings alles beyzutragen, daß das Hauß Oesterreich aufrecht erhalten werde. Dieses Intresse erlangt aus dem Natur- und Völcker-Recht allen Beyfall. Da dem Hohen Königl. Chur-Hause Sachsen nach Abgange der Königin von Ungarn Maj. und Ihrer männlichen Nachkommen vermöge der Pragmatischen Sanction der Erbfolge in alle Oesterreichische Staaten zustehet: so es das natürliche und Völcker-Recht allerdings alle Kräfte anzuwenden, daß sein künftiges Erbe ungeschwächt bleibe. Es veroffenbaret sich also hieraus, daß die weisen Sächsischen Ministers, nichtsweniger als aus eigennützigen Absichten und schändlicher Untreu handeln, wenn sie ihrem ohnedem zu dergleichen preiswürdigen und gerechten Gedancken geneigten König und Herrn dergleichen Rathschläge geben.

Da es dem Verfasser des Preußischen Manifests gefallen hat, eine Menge anderer Beleidigungen mit leichter Feder zu übergehen: so überhebet er mich zugleich der Mühe, deren Grund oder Ungrund zu untersuchen. Sie sind auch gröstentheils so beschaffen, daß eine Privatperson aus Mangel der nöthigen Nachricht nichs darzu sagen kan. Ich glaube aber, daß die Welt in der bald erscheinenden Beantwortung des Sächsischen Hofs auch hierüber hinlänglichen Unterricht finden werde.

Ich habe nur noch ein Wort von der Schreibart des Verfassers zu reden. Seit dem die Herren Preussen Krieg führen: so hat man in ihren Staats- und Kriegesschriften eine unter grossen Printzen gantz ungewöhnliche Schreib-Art gelesen. Ich zweifle aber sehr, ob dergleichen Verfahren nach der Vernunft und Völckerrecht gemäß ist. Ein vernünftiger Mann, der Herr über seine Leidenschaften ist, wenn er sich über seine Beleidiger beschwehret, wird niemals in Schimpfworte ausbrechen: und das Völckerrecht erlaubet uns zwar die Beleidigungen und das Unrecht anzuzeigen, das uns unser Feind zugefüget hat; allein es verabscheuet unser Verfahren, wenn wir denselben oder gantze Völckerschaften verächtlich halten, und seine höchsten Bedienten mit allerley Injurien belegen. Die Regenten dieser Welt sind über andre Menschen so

hoch

hoch erhaben, daß sie gleichsam ein besonder Geschlecht auf Erden ausmachen, welches vor denen Beleidigungen womit sich der Pöbel untereinander belegt, allemal in Sicherheit seyn muß. Es ist einem jeden grossen Herrn selbst daran gelegen, daß er diesen Grund-Satz nicht ausser Acht lasse. Denn, wenn der Pöbel gewahr wird, daß die Götter dieser Erden einander eben sowohl persönliche Beleidigungen zufügen können, als sie zu thun gewohnt sind: so mercken sie, da sie eben so wohl Menschen mit verderbten Leidenschaften sind, als sie selbst: und die tiefe Ehrfurcht, die sie ihnen schuldig sind, wird um einen guten Theil hinfallen. Man kan es den Feind nicht verdencken, wenn er uns die verderbten Leidenschaften die man ihn beymist und die verächtlichen Redensarten und Injurien, womit wir ihn belegen, in der Antwort wieder zurück giebt. Was werden wir aber hiervon zu gewarten haben? Nichts, als daß sie unsre Unterthanen zum Nachtheil der uns schuldigen Ehrfurcht lesen. Als der Königin von Ungarn Majestät in der oft genannten Anzeige der Ursachen mit dem Titel einer hochmüthigen Printzeßin und dergleichen Redensarten beleget wurde: so erwuchs hieraus keine andre Frucht, als daß die Preußischen Unterthanen in der Beantwortung zu lesen bekommen, daß ihr König und Herr ein hochmüthiger Printz genennet wurde. Nein, wenn ein Verfasser der Staats-Schriften sich einer dergleichen Schreibarten bedienet: so hat er seines Herrn allerhöchste Würde und Ehre selbst sehr schlecht vor Augen. Er ist den Rabulisten und bösen Advocaten ähnlich, die da glauben, daß sie ihrer Parthie Rechte nicht vertheidigen können, wenn sie nicht ihren Gegentheil mit Anzüglichkeiten und auserlesenen Scheltworten angreifen. Man wird aber niemals finden, daß sie hierdurch die Sachen ihrer Parthey gut machen. Ein vernünftiger Advocat, der sich begnügt die Sachen seines Clienten deutlich und nach dem Rechten ohne alle Bitterkeit vorzustellen, kömmt viel weiter. Und kan man denn nicht alles, was man zusagen hat, mit dem größten Nachdruck vorstellen, ohne in Anzüglichkeiten und verächtliche Ausdrücke zu verfallen? Mich deucht auch, daß ein vernünftiger Mann alle seine Rechte wider seinen Feind ohne Abbruch verfolgen könne, wenn er gleich nicht die geringste persönliche Feindschaft nicht gäntzlich entschlagen können; so wird doch ein vernünftiger und großmüthiger Mann sich allemal befleißigen, nichts hiervon zu äussern.

Glaubt denn auch der Verfasser, daß es in Sachsen keine Federn giebt, die seine verächtlichen Redens-Arten, sinnreichen Bey Wörter und vielleicht mühsam ausgesuchten herrlichen Gedancken mit reichen Wucher vergelten und lächerlich machen könnten. Wenn er nicht unbillig ist: so wird er einer gantzen Nation diese Fähigkeit zutrauen. Mich deucht auch, daß er seinen Gegnern ein weites Feld hierzu geöffnet hat. Was meynt er wohl, was er von mir zu gewarten hätte, wenn mich nicht die tiefe Ehrfurcht, die ich vor Sr. Königl.

Majest.

Majest. in Preussen habe, noch zurück hielte. Ich bedaure nur, daß er nicht als eine Privat-Person geschrieben hat, vielleicht würde ich im Stande seyn, seiner muthwilligen Feder den Kützel der sie sticht, zu vertreiben.

Sr. Königl. Maj. von Preußen selbst ist dergleichen Schreib-Art gar nicht beyzumessen. Es ist nicht einmal zu vermuthen, daß Sie den geringsten Theil daran haben. Ein so weisser König, ein so wahrhaftiger Philosophe ist von den Gründen wider die Unzuläßigkeit dieser Schreib-Art unendlich besser unterrichtet als ich jemals anführen kan. Sie sind aber, da Sie so wohl mit Regierung so weitläuftiger Staaten beschäftiget sind, als auch Dero Krieges-Heer in eigner höchster Person anführen mit so wichtigen Geschäften überhäuft, daß Ihnen unmöglich einige Zeit übrig bleiben kan, Dero Staats-Schriften nach ihrer Verfertigung allerhöchst selbsten zu übersehen. Sie werden den Befehl und den wichtigsten Inhalt darzu geben, und sich in übrigen auf die Klugheit und Treue derer Verfasser verlassen. Allein eben deshalb werden die Verfertiger dergleichen Schriften desto tadelnswürdiger, daß sie das Vertrauen und die Gütigkeit eines so grossen Königes mißbrauchen u. eine Schreib-Art führen, die dem hohen Stand ihres Herrn, noch mehr aber, dessen persönlichen preißwürdigen Eigenschaften gar nicht gemäß ist. Ich bin so gar versichert, daß wenn Sr. Königl. Maj. in Preussen die Sache auf eine solche Art vorgestellet würde, als ich sie nach meiner Untersuchung gefunden habe, daß sie viel zu billig und gerecht wären deswegen Menschen-Blut zu vergiessen, und das Unglück, womit Europa leider schon allzusehr heimgesucht wird, grösser und allgemein zu machen.

Horat. 3. Carm. 4.

Vis consilii expers mole ruit suâ:
Vim temperatam Dii quoque provehunt
In majus; iidem odere vires
Omnes nefas animo moventes.

※)o(※

